

Meldung bei Besitz-/Eigentumswechsel

Änderungen zum Besitzer/Eigentümer des Equiden sind der jeweils zuständigen Pass ausgebende Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben. Die Anzeige ist grundsätzlich durch den Halter des Equiden unter Angabe seiner Registriernummer vorzunehmen. Dies hat schriftlich oder online, nicht jedoch mündlich zu erfolgen. Abweichend davon kann ein Besitzer/Eigentümer im Auftrag und Einverständnis des Halters des Equiden und unter Angabe dessen Registriernummer die Änderung anzeigen. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle zu senden. Die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle plausibilisiert die aktuellen Tierhalterdaten und aktualisiert die Daten des Besitzers im Equidenpass.

Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust des Equiden

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle zurückzusenden. Verantwortlich hierfür ist der Tierhalter oder bei z.B. Diebstahl (d.h. Verlust) der letzte Tierhalter. Die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank des HI-Tier.

Verbot der Übernahme (§ 44b)

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter des Equiden den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter des Equiden den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann.
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung, für das/den das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- Notsituationen.

Keine Ausnahme gibt es für eine ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden (z. B. Hufschmied oder tierärztliche Behandlung).

Verlust eines Equidenpasses

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausgebende Stelle ein Duplikat aus.

In allen anderen Fällen stellt die Pass ausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als "nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" eingestuft. Der Status ist in der Datenbank zu hinterlegen.

Beauftragte Stelle des Landes NRW für Equidenpässe und Transponder:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf
Fax.: 02581 – 6362540, E-Mail:
Internet: www.pferd-aktuell.de

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Beauftragte Stelle des Landes NRW zur Ausgabe von Equidenpässen und Transpondern

Information über die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden

Stand: April 2010